

Hinweise zum Antrag auf Mitgliedschaft (Aufnahmeantrag)

Die Mitgliedschaft im Verein ist in § 6 der Satzung geregelt.

Zusätzlich gilt:

Für die Beantragung der Mitgliedschaft ist die Verwendung des Formblattes (Aufnahmeantrag) zwingend. Weiterhin ist die Abgabe von **zwei Passbildern** erforderlich (ohne Passbild kein Ausweis).

Voraussetzung für die Aufnahme ist die waffenrechtliche Zuverlässigkeit im Sinne von § 5 WaffG sowie die persönliche Eignung im Sinne von § 6 WaffG, weiterhin darf kein Ermittlungsverfahren anhängig sein.

Der Ausschluss aus einer anderen schießsportlichen Vereinigung ist in aller Regel ein Grund für die Nichtaufnahme.

Die Bearbeitung des Aufnahmeantrages erfordert die persönliche Vorstellung beim Vorstand, zweckmäßigerweise nach vorheriger Abstimmung.

Die Aufnahmegebühr beträgt zurzeit	300,00 €,
zuzüglich Jahres-Mitgliedsbeitrag in Höhe von	130,00 €

(Der Eingang von Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag ist Voraussetzung für die Aufnahme im Verein und die Anmeldung beim Landesverband)